

# § 4 NÖ WTFG Förderarten, Zielgruppen

NÖ WTFG - NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.08.2024

1. (1) Förderarten:

1. 1. Darlehen, Kredite, Beiträge, ZuschüsseGewährung von

- -zinslosen Darlehen oder Krediten
- -zinsbegünstigten Darlehen oder Krediten
- -Beiträgen
- -Zuschüssen sowie
- -Zinszuschüssen

2. 2. Haftungen

- -Übernahme von Rückbürgschaften für Darlehen, Kredite und Haftungen, für welche eine Gesellschaft nach § 6 Abs. 5 haftet, sowie
- -Übernahme von Bürgschaften für Beteiligungen und Haftungen, die über eine Gesellschaft nach § 6 Abs. 5 abgewickelt werdenDie Rückbürgschaften und Bürgschaften dürfen bis max. 80 % übernommen werden.

3. 3. Beteiligungen

- -Beteiligungen an Unternehmen sowie
- -Beteiligungen an sonstigen Einrichtungen, die Aufgaben im Interesse des Landes erfüllen

4. 4. Unternehmensfinanzierungen, Mezzaninfinanzierungen

- -Gewährung von Fremdfinanzierungen mit und ohne Sicherheiten
- -Gewährung von nachrangigen Finanzierungen mit Eigenkapital- und Fremdkapitalcharakter

2. (2) Zielgruppen von Förderungen sind

- -Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft,
- -Tourismus- und Freizeitunternehmen,
- -sonstige Einrichtungen oder Gesellschaften, Gemeinden oder Gemeindeverbände, die jeweils
  1. a) Maßnahmen zur Stärkung der gewerblichen Wirtschaft bzw. des Tourismus und der Freizeitwirtschaft oder
  2. b) Maßnahmen im Bereich der Digitalisierung, des Breitbandinfrastrukturausbaus, oder
  3. c) Maßnahmen der regionalen Infrastruktur oder der regionalen betrieblichen Investitionen setzen sowie
- -Träger und Einrichtungen der angewandten Forschung und Entwicklung, jeweils mit Betriebsstätte, Sitz oder Lage in Niederösterreich.

3. (3) Abweichend von Abs. 2 ist eine Förderung auch dann zulässig, wenn Betriebsstätte, Sitz oder Lage in Niederösterreich nicht vorliegen, aber es sich um ein gemeinsames Projekt mit Rechtsträgern aus anderen Bundesländern oder Staaten handelt und ein wirtschaftlicher, technologischer oder touristischer Nutzen für eine der genannten Zielgruppen in Niederösterreich gegeben ist.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)